



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-A231.00/0027-Pr 6/2009

An das Bundeskanzleramt  
Abteilung III 1

Per E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
Kopie: [peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
[Kzl.A@bmj.gv.at](mailto:Kzl.A@bmj.gv.at)

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Gerhard Nograth  
\*Durchwahl: 2289

Betrifft: Begutachtungsverfahren 2. Dienstrechts-Novelle  
2009 –  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz gibt zum Begutachtungsentwurf für die 2. Dienstrechts-Novelle 2009 folgende Stellungnahme ab:

Das Bundesministerium für Justiz gibt zum Begutachtungsentwurf für die 2. Dienstrechts-Novelle 2009 folgende Stellungnahme ab:

**Zu Art 2 Z 9 (§ 34 GehG):**

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Flexibilität im öffentlichen Dienst und insbesondere zwischen der Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und den übrigen Besoldungsgruppen wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Regelung des § 34 GehG durch eine entsprechende Bestimmung im Allgemeinen Teil dahin auszudehnen, dass auch einem Beamten einer anderen Besoldungsgruppe eine ruhegenußfähige Verwendungszulage gebührt, wenn er dauernd auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet wird, der dem Allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet ist. Diese Verwendungszulage müsste sich unter im übrigen sinngemäßer Anwendung des § 34 GehG an jenem Betrag orientieren, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt überschritten wird, das ihm auf diesem Arbeitsplatz bei einer Ernennung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst gebühren würde.

**Zu Art. 4 Z 2 (§ 57a RStDG):**

Angeregt wird, wie etwa die jüngst erfolgte Neufassung des § 57 RStDG auch diese neu einzufügende Bestimmung für Richter und Staatsanwälte zu formulieren, also etwa wie folgt:

**„Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)**

§ 57a. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten gegenüber sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

**Zu Art. 6 Z 9 (§ 10 Abs. 1 Z 2 AusG):**

Es müsste „... Fähigkeiten und **die** gemäß ...“ heißen.

**Zu Art. 6 Z 10 (§ 12 Abs. 5 AusG):**

Die Rede ist hier nur von der stellvertretend namhaft gemachten „weiblichen Bediensteten“, obwohl das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz selbst in nicht diskriminierender Weise die Möglichkeit anerkennt, Bedienstete beiderlei Geschlechts namhaft zu machen (betrifft auch § 12 Abs. 2 AusG).

Nicht ersichtlich ist, warum die Stellungnahme „unter Verschluss“ anzuschließen wäre (vgl. § 32b RStDG), hat doch eine Stellungnahme zum Gutachten überhaupt nur Sinn, wenn sie wie das Gutachten selbst auch zugänglich ist.

**Zu Art. 6 Z 7 (§ 5 Abs. 8 AusG):**

Die Nichteinrechnung des Postlaufes in formelle Fristen ist ein allgemeiner, im Bewusstsein der handelnden Personen verankerter Grundsatz (§ 27 AusG in der noch geltenden Fassung, § 33 Abs. 3 AVG, insbesondere auch gültig im Dienstrechtsverfahren; § 165 Abs. 2 RStDG; § 89 GOG, § 84 StPO), sodass sich die Frage stellt, ob die angegebenen Gründe ausreichen, ihn punktuell für Bewerbungen, auf die das AusG Anwendung findet, aufzugeben.

**Zu Art. 9 Z 2 (§ 10 Abs. 1 B-GIBG):**

Zunächst ist formell anzumerken, dass Art. IV RStDG den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zwar auf die Erstattung von Besetzungsvorschlägen erstreckt, Sonderregelungen zur Gleichbehandlung im RStDG aber den Vorrang einräumt. Eine solche Sonderregelung ist § 32b RStDG. Zu dieser Regelung steht die vorgeschlagene Neufassung des § 10 Abs. 1 B-GIBG

inhaltlich mehrfach im Widerspruch, wobei § 10 Abs. 1 B-GIBG wiederum dem B-GIBG den Vorrang einräumt, sodass der gesetzestechnisch nicht wünschenswerte Fall kollidierender Kollisionsnormen auftritt. Für die Personalkommissionen ist die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 B-GIBG in der geltenden Fassung mangels gegenteiliger Regelungen im RStDG im Übrigen eindeutig und unbestritten, sodass es dieser Klarstellung durch die Neufassung nicht bedürfte.

Des Weiteren sind die hier als „gerichtliche“ Personalsenate bezeichneten richterlichen Personalsenate als Kollegialorgane iS des Art. 87 Abs. 2 B-VG *Gerichte*, deren Unabhängigkeit durch die Bundesverfassung garantiert wird.

Demgegenüber ist die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen unabhängig davon, ob konkret eine Richterin/ein Richter mit dieser Funktion betraut ist, ein Verwaltungsorgan und kann als solches jedenfalls nicht einem Gericht angehören.

Aus Anlass der Einfügung des § 32b RStDG wurde in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Beratung und Beschlussfassung des Personalsenates selbstverständlich nicht anwesend sein könne, weil dies einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen würde (1597 BlgNR XVIII. GP, 38). Daran hat sich nichts geändert. Die richterliche Unabhängigkeit ist verfassungsrechtlich garantiert und kann durch ein einfachgesetzliches Teilnahmerecht Außenstehender „mit beratender Stimme“ nicht ausgehöhlt werden. Ein wesentlicher Aspekt der gerichtlichen Unabhängigkeit ist, dass Entscheidungen unbeeinflusst getroffen werden, zumindest die kollegiale Willensbildung (Beratung) muss daher frei von jeder Einflussnahme durch Personen sein, die dem Gericht (Senat) nicht angehören.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher **gegen** die beabsichtigte Änderung aus und schlägt vor, die Befugnisse der/des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe in richterlichen Besetzungsverfahren in § 32b RStDG zu regeln und in verfassungskonformer Weise von einem allfälligen Teilnahmerecht an den Sitzungen die eigentliche Beratung und Entscheidung **auszunehmen**.

Schließlich wird angeregt, das Teilnahmerecht der Vorsitzenden der AGG bei den Sitzungen und Verhandlungen (einschl. jener, die der Beschlussfassung dienen) der Disziplinar(ober)kommission unter Berücksichtigung obiger Überlegungen zur Unabhängigkeit eines Gerichts (Tribunals) klar zu regeln. Während die Erläuterungen davon ausgehen, dass dieses Teilnahmerecht bestehe, ist die Rechtsprechung (vgl.

jüngst mwN 9/8-DOK/09) gegenteiliger Ansicht – mit der Folge der **Nichtigkeit** des Verfahrens wegen unrichtiger Senatszusammensetzung. Auf die Disziplinaroberkommission und die Berufungskommission, die beim Bundeskanzleramt für den gesamten Bundesdienst eingerichtet sind, wäre wohl § 10 Abs. 4 GIBG anzuwenden.

### **Ergänzungsbedarf:**

Abschließend wird mit Beziehung auf die Note vom 24. September 2009, BMJ-A231.00/0026-Pr 6/2009, ersucht, auch die nachstehende Änderung des Rechtspflegergesetzes aufzunehmen, die § 41 Abs. 6 RpfLG entspricht und auch einem ausdrücklichen Wunsch der Bundesvertretung Justiz in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung trägt:

### **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „Rechtspfleger“ durch den Ausdruck „Diplomrechtspfleger“ ersetzt.
2. In § 45 erhält der zweite Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“ und wird nachstehender Abs. 7 angefügt:  
„(7) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit XXXXXX in Kraft.“

11. Oktober 2009  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Josef Bosina

Elektronisch gefertigt